

Satzung

der organisierten Wählergruppe „Grünes Memmelsdorf“

vom **21.10.2019**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen „**Grünes Memmelsdorf**“.

§ 2

Zweck

- (1) Die Wählergruppe ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde **Memmelsdorf**, deren Ziel es ist, sich an Gemeinderats- und an Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde **Memmelsdorf** zu beteiligen.
- (2) Die Wählergruppe arbeitet aufgrund ihrer inhaltlichen Perspektiven mit dem Kreisverband Bamberg-Land von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zusammen und hat zum Ziel zur Gemeinderatswahl 2020 einen gemeinsamen Wahlvorschlag einzureichen.
- (3) Die Wählergruppe bearbeitet schwerpunktmäßig ökologisch relevante Themen der Gemeinde und erarbeitet dazu eigene Positionen und geeignete Lösungsvorschläge.
- (4) Die Wählergruppe führt Veranstaltungen zu ökologisch bedeutsamen Themen durch und unterstützt überörtliche Kampagnen, wie etwa Volksbegehren zum Natur- und Artenschutz.
- (5) Die Wählergruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Spenden und Zuwendungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Wählergruppe ist berechtigt, einer überörtlichen Vereinigung organisierter Wählergruppen beizutreten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde **Memmelsdorf** werden, die bzw. der das **14.** Lebensjahr vollendet hat. Wahlberechtigt und wählbar für ein Amt in der Wählergruppe sind nur Mitglieder, die das **16.** Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Kommunikation über E-Mail entspricht der Schriftform. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.
- (4) Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe schadet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft über den Ausschluss die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 4

Beitrag

- (1) Aufgrund der Zwecke der Wählergruppe wird kein Beitrag erhoben.
- (2) Notwendige Kosten im Rahmen von Veranstaltungen und Projekten werden durch die Einnahmen aus Spenden und Zuwendungen getragen.

§ 5

Organe

Die Organe der Wählergruppe sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) einer/m Vorsitzenden, und
- b) zwei gleichberechtigten Beisitzerinnen / Beisitzer. Eine/r der Beisitzerinnen / Beisitzer übernimmt das Amt der/s Schriftführerin/s.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **2** Jahren in geheimer Wahl gewählt.

(3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn der Vorstand dies mehrheitlich bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, insbesondere entscheidet sie über die

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Entgegennahme der Jahresberichte,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeinderatswahlen zusammen mit den örtlichen Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- e) Anträge einzelner Mitglieder zur Umsetzung der Zwecke der Wählergruppe.

(2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich bestimmt.

§ 8

Aufstellung von Wahlvorschlägen

(1) Die Aufstellung der Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl und die Bürgermeisterwahl erfolgt zusammen mit den örtlichen Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Jede/r Abstimmende hat gleich viele Stimmen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung.

(2) Teilnahmeberechtigt an Aufstellungsversammlungen sind die Mitglieder der Wählergruppe und die örtlichen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Aufstellungsversammlung kann im Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss weitere Bürgerinnen und Bürger als Gäste teilnehmen lassen.

§ 9

Ladung, Beschlussfähigkeit, Wahlen

(1) Zu Mitgliederversammlungen und zu Aufstellungsversammlungen werden alle Mitglieder einzeln mindestens **8** Tage vor der Versammlung oder der Sitzung schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung per E-Mail entspricht der Schriftform. Der Tag des Zugangs der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit der Aufstellungsversammlung richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindewahlgesetzes.

§ 10

Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Spenden und Zuwendungen

Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die satzungsgemäße Verwendung von Spenden und Zuwendungen und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der bzw. beim Vorsitzenden eingehen.
- (2) Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder gefasst werden.

§ 12

Auflösung

- (1) Die Auflösung der Wählergruppe kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung der Wählergruppe kann erfolgen, wenn
 - a) Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und
 - b) Die Mehrheit dieser Erschienenen dies beschließen.
- (3) Bei einer Auflösung der Wählergruppe wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von den Unterzeichnenden am **21.10.2019** beschlossen. Sie tritt am **21.10.2019** in Kraft.

Memmelsdorf, 21.10.2019

Wählergruppe „**Grünes Memmelsdorf**“

Unterschriften der anwesenden Gründungsmitglieder:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____